

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 25. Februar 2022

Nr. 1 | 31. Jahrgang | 8. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Kamil Krystian Jusiak .....	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Pascal Norbert Linke .....	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Edison Daulle .....	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung – Martin Fritsch .....	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Robert Steddin .....	Seite 3
1.6	Gebühren für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis OPR ab dem 01.04.2022 .....	Seite 4
1.7	Badegewässer Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2022 .....	Seite 5
	Badesaison 2022 (15.05. - 15.09.2022) .....	Seite 5
1.8	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 7
1.9	EU-weiter Zensus 2022 .....	Seite 7
1.10	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Karin Lange .....	Seite 7
1.11	Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dreetz .....	Seite 8
1.12	Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dabergotz .....	Seite 10
<b>2.</b>	<b>Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“</b>	
2.1	Wirtschaftsplan 2022 .....	Seite 12
2.2	Jahresabschluss 2020 .....	Seite 13
<b>3.</b>	<b>Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee</b>	
3.1	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen .....	Seite 14
3.2	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 ..	Seite 17
3.3	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf .....	Seite 20
3.4	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf .....	Seite 23
3.5	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen .....	Seite 25
3.6	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 ..	Seite 28
<b>4.</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg</b>	
4.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen .....	Seite 31
4.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 10 "Südöstlicher Weinbergsring" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB .....	Seite 31
4.3	Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Flecken Zechlin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 10 "Südöstlicher Weinbergsring" .....	Seite 31

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Kamil Krystian Jusiak

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 17.12.2021 an den

polnischen Staatsangehörigen **Jusiak, Kamil Krystian**

letzte bekannte Anschrift im Bundesgebiet: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber bereits erfolglos verlief.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öf-

fentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als bekanntgegeben.**

Neuruppin, am 17.12.2021

Im Auftrag  
Kunze

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Pascal Norbert Linke

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.2021 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

**Pascal Norbert Linke**

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin, Promenade 31 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Linke unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öf-

fentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 05.01.2022

Im Auftrag  
Pillasch-Bobzin

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Edison Daulle

Die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde vom 21.12.2021 an den griechischen Staatsangehörigen

**Edison Daulle**

geboren am 01.09.1989 in Albanien mit letzter bekannter Anschrift in 16831 Rheinsberg, Ascheberger Straße 1 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und Herr Daulle unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Durch das Einwohnermeldeamt in Rheinsberg erfolgte eine Abmeldung von Amtswegen am 03.12.2021. Die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid zur Aberkennung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Rup-

pin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid zur Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Aberkennung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Neuruppin, den 13.01.2022

Im Auftrag  
Schulz

## 1. Bekanntmachungen

### 1.4 Öffentliche Zustellung – Martin Fritsch

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde vom 17.01.2022 an den deutschen Staatsangehörigen

**Martin Fritsch**

geboren am 27.08.1990 in Neuruppin mit letzter bekannter Anschrift in 16835 Lindow (Mark), Harnackstraße 14 kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Anhörung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114

in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Anhörung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

*Neuruppin, den 17.01.2022*

*Im Auftrag  
Schulz*

### 1.5 Öffentliche Zustellung – Robert Steddin

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziffer 1 StVG vom 18.01.2022 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

**Robert Steddin**

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Poststraße 23 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Steddin unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war. Die Ermahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30

in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 1 StVG gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, 27.01.2022*

*Im Auftrag  
Pillasch-Bobzin*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.6 Gebühren für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Landkreis OPR ab dem 01.04.2022

Mit Wirkung vom 01. April 2022 werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. Oktober 2020 (GVBl. II/20 Nr. 96) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 18. Juli 2018 sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 25. Oktober 2020 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt kostendeckend.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 243 zur Einsichtnahme bereit.

Die Neukalkulation wurde erforderlich, weil sich die mit den Änderungstarifverträgen Nr. 5 und Nr. 6 verbundenen Erhöhungen der Vergütung für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung erheblich auf die Ausgaben des Landkreises auswirkt.

Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die amtliche

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei 80 % liegt, ist leider in den meisten Fällen eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Durch die endgültige Schließung des Schweineschlachtbetriebes in Neuruppin fiel die größte Anzahl an Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit Beginn des Jahres 2021 weg. Das wirkt sich besonders im Bereich der Trichinenuntersuchung aus.

Die vormaligen hohen Untersuchungszahlen führten zu einem zeitlich effektiveren Ablauf der Trichinenuntersuchungen und damit zu niedrigeren Kosten im Bereich der gewerblichen Schlachtung von Haustieren (Schweine, Einhufer), was nun nicht mehr der Fall ist. Die Kosten der Trichinenuntersuchung pro Tier sind in diesem Bereich dadurch erheblich gestiegen.

Im Gegensatz dazu konnten die Kosten für die Untersuchung der Hausschlachtungen von Haustieren (Schweine, Einhufer) deutlich gesenkt werden. Eine Einzeluntersuchung dieser Proben zur schnellen Befundübermittlung ist durch den Wegfall der hohen Untersuchungszahlen nicht mehr notwendig.

Heiland  
Amtsleiterin

	ab 01.04.2022
<b>1 Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe</b>	
Rind unter 6 Wochen	23,96 €
Rind über 6 Wochen	23,96 €
Schwein unter 25 kg	14,29 €
Schwein über 25 kg	14,29 €
Schaf/Ziege	9,05 €
Einhufer	36,02 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	11,43 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,61 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand
<b>2 Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe</b>	
Rinder einschließlich Kälber	28,63 €
Schweine einschließlich Ferkel	18,96 €
Schaf/Ziege	13,72 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	40,69 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	16,10 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung)	24,28 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	nach Zeitaufwand
<b>3 Gebühren für erlegtes Wild</b>	
Fleischuntersuchung	11,45 €
Fleisch- und Trichinenuntersuchung ohne Probenahme	19,63 €
Fleisch- und Trichinenuntersuchung mit Probenahme	25,36 €
Trichinenuntersuchung ohne Probenahme	8,18 €
Trichinenuntersuchung mit Probenahme	13,91 €
<b>4 Sonstige Gebühren (einschließlich Laborkosten)</b>	
Zuschlag für Einzelschlachtungen	4,67 €
Probenahme TSE + Laborkosten	31,53 €
Gebühren je gefahrene km	0,30 €

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7 Badegewässer Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2022

**Badesaison 2022 (15.05. - 15.09.2022)**

**Zur Vorbereitung der Badesaison 2022 geben wir gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 06.0.2008 (BbgBadV, GVBl. II 2008, 78) folgende Informationen bekannt:**

Zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes gehört auch die Überwachung der Badegewässer.

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin laden im Sommer eine Vielzahl an Seen zum Baden und Schwimmen ein. Hierbei nehmen die EU-Badegewässer eine besondere Position ein. Sie werden in einem europaweit gleichsam geltenden System und Rhythmus durch die jeweiligen Gesundheitsämter überwacht. EU-Badegewässer sind Badestellen, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie) entsprechen müssen. Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft schreibt Mindestanforderungen an die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung für die Mitgliedsstaaten vor. Hier rechnet das Gesundheitsamt unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklung oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder weiterer Maßnahmen mit einer großen Zahl von Badenden und hat kein dauerhaftes Badeverbot erlassen oder rät nicht auf Dauer vom Baden ab.

Die vor jeder Saison festgelegte Qualitätseinstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden im Internet und ebenso direkt an der jeweiligen EU-Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht. Die aktuellen Untersuchungs- und Kontrollergebnisse werden im Land Brandenburg gemäß den Vorgaben der Europäischen Union im Internet unter [www.badestellen.brandenburg.de](http://www.badestellen.brandenburg.de) veröffentlicht.

Die EU-Badestellen, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badestellen werden der Europäischen Union gemeldet.

Darüber hinaus werden auch noch weitere lokale Badestellen (nicht-EU-Badestellen) zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes nach der Brandenburgischen Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg, Brandenburgische Badegewässerverordnung (BbgBadV), und dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Alle in der Übersicht aufgeführten Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden mindestens monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft. Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter „intestinale Enterokokken“ und „Escherichia Coli“ sowie die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter „Sichttiefe“, „pH-Wert“ und „Temperatur“. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen, statt.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit werden die in der angefügten Liste aufgeführten EU-Badestellen

und lokalen Badestellen (siehe Anlage) auch für die bevorstehende Saison vorgeschlagen.

Der Umfang und die Häufigkeiten der regelmäßig geplanten Überwachungen der Badestellen gestalten sich innerhalb der Badesaison folgendermaßen:

1. EU-Badestellen und lokale Badestellen mindestens monatlich:
  - die Parameter „intestinale Enterokokken“ und „Escherichia Coli“.
2. EU-Badestellen mindestens 14-tägig und lokale Badestellen mindestens monatlich:
  - Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Sichttiefe, pH-Wert und Wassertemperatur.
  - Sichtkontrolle hinsichtlich Gewässerverschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen.
  - Sichtkontrolle des hygienischen Zustandes der landseitigen Badestellen (Toiletten, Strandbereich, Unfallgefahrenquellen, Rettungsgeräte und Abfallbeseitigung).

Notwendige Anpassungen des Umfangs und der Häufigkeiten der Überwachungen erfolgen Einzelfall- und Anlassbezogen.

Die Ergebnisse der Überwachungen werden innerhalb der Badesaison regelmäßig in den lokalen Tageszeitungen und im Internet veröffentlicht. Auf festgestellte Gesundheitsgefahren und deren Erkennungsmerkmale sowie möglicher Verhaltensempfehlungen oder gar Badeverbote werden Badegäste durch das Gesundheitsamt oder den Betreiber zusätzlich zeitnah mit Hinweisschildern direkt an der betroffenen Badestelle hingewiesen.

**Die betroffene Öffentlichkeit hat vor jeder Badesaison vor dem 31.03. jeden Jahres die Möglichkeit, Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerliste des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Gesundheitsamt unter den unten angegebenen Kontaktdaten vorzubringen.**

Weitere Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) oder [www.badestellen.brandenburg.de](http://www.badestellen.brandenburg.de).

Das Gesundheitsamt steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:

Telefonnummer 03391/ 688 53 12

E-Mail [ga-hygiene@opr.de](mailto:ga-hygiene@opr.de)

Neuruppin, den 24.01.2022

Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Anlage

Liste der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin überwachten Badegewässer

## 1. Bekanntmachungen

Anlage zur Bekanntmachung vom 24.01.2022

Liste der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin überwachten Badegewässer:

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Klassifizierung		Wasserprobe- nahme
			EU	lokal	
			Vor-Ort- Kontrolle		monatlich
EU:14-tägig	monatlich				
Autobahnsee	Tarmow	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tornowsee	Neuruppin/Tornow	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Werbellinsee	Herzberg	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rhin	Fehrbellin	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/am Burgwall	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Wustrau	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Regattastraße	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vielitzsee	Vielitz	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Hotel Waldfrieden	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Seebad Altruppin	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Jahnbad	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Gnewikow	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Wustrau/am Schloß	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Lanke Wuthenow	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Buskow	Neuruppin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gudelacksee	Lindow	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wutzsee	Lindow/ Schönbirken	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zermützelsee	Neuruppin/Krangen	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Molchowsee	Neuruppin/Molchow	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tietzowsee	Zechlinerhütte/Tietzowsiedlung	Wittstock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Linowsee	Linow	Wittstock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Baalsee	Dranse	Wittstock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rheinsberger See	Rheinsberg/Am Hafendorf	Wittstock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Zechliner See	Flecken Zechlin/An der Schneidemühle	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Zechliner See	Kagar	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kalksee	Neuruppin/Binenwalde	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Schlabornsee	Zechlinerhütte	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Prebelowsee	Kleinzerlang/Prebelow	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dranser See	Schweinrich	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dranser See	Schweinrich/Blanschen	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zermittensee	Kagar	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zootzensee	Zechlinerhütte	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grienericksee	Seebad Rheinsberg	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dreetzer See	Dreetz	Kyritz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gantikower See	Kyritz/Gantikow	Kyritz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borker See	Bork	Kyritz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Klempowsee	Freibad Wusterhausen	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Königsberger See	Königsberg	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Untersee	Bantikow	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Untersee	Kyritz	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## 1. Bekanntmachungen

### 1.8 Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz – Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin

Telefon: 03391/ 688 6211 bis -6213 und -6233  
E-Mail: [gutachter@opr.de](mailto:gutachter@opr.de)

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

### 1.9 EU-weiter Zensus 2022

Im Jahr 2022 werden die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Deutschland einen Zensus durchführen. Alle EU-Mitgliedsstaaten sind zur Durchführung durch die EU-Verordnung 712/2017 verpflichtet. Diese Volks- und Wohnungszählung ist eine der größten Erhebungen der amtlichen Statistik, die je stattfanden. Die EU schreibt gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen in 10-Jahres-Abständen vor. Der letzte Zensus erfolgte 2011; wegen der Corona-Krise wurde der jetzige Zensus um ein Jahr verschoben.

Ziel des Zensus ist es, verlässliche Zahlen zur Bevölkerung und deren Arbeits- und Wohnverhältnissen zu gewinnen. Diese Zahlen sind Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Dazu zählen z.B. der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern oder die Einteilung der Wahlkreise, aber auch die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die sozialen Sicherungssysteme, den Bedarf an Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Straßen usw. lassen sich erheben.



Beim Zensus 2022 wird ein registergestütztes Verfahren genutzt. Dabei werden vorhandene Daten aus Melde- und anderen Behörden als Basis der Berechnungen genommen. Diese Daten sind jedoch nicht immer vollständig oder von ungenügender Qualität. Deshalb werden die Registerdaten um die Ergebnisse aus

einer Bevölkerungszählung (Haushalbefragung auf Stichprobenbasis und Vollerhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften) sowie einer

Gebäude- und Wohnungszählung ergänzt. Eine Vollerhebung der ganzen Bevölkerung findet nicht statt.

Stattdessen werden lediglich 10 – 15 % der Haushalte vom Bundesamt für eine Befragung ausgelost, wobei in Gemeinden unter 10.000 Einwohnenden nur 8 % berücksichtigt werden. In Summe werden im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 5.218 Anschriften auskunftspflichtig mit dem Zensus in Berührung kommen. Für die Grunderhebung werden 19.223 Personen und für die Vollerhebung 9.202 Personen befragt. Aufgrund der Bevölkerungsverteilung wird der Schwerpunkt im Stadtgebiet Neuruppin liegen.

Für die Umsetzung des Zensus 2022 in Ostprignitz-Ruppin wurde von der Kreisverwaltung OPR eine Erhebungsstelle in Wittstock (Dosse) eingerichtet. Das Projektteam wird sieben Mitarbeitende umfassen und sucht für die Befragung der Haushalte in OPR ehrenamtliche Interviewer und Interviewerinnen, die gegen eine Aufwandsentschädigung (bis ca. 1.000,- € steuerfrei) von Mai bis Juli bei der Befragung helfen.

Kontaktdaten:  
Erhebungsstelle Zensus 2022  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Rheinsberger Straße 18  
16909 Wittstock/Dosse  
Tel.: 03394 465 540  
Mail: [Zensus2022@opr.de](mailto:Zensus2022@opr.de)

Informationen für Interviewer und Interviewerinnen findet sich in den Stellenausschreibungen auf <https://www.ostprignitz-ruppin.de>

### 1.10 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Karin Lange

Der im Januar 2022 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Karin Lange, mit der Dienstnummer 2419, aus-

gestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

## 1. Bekanntmachungen

### 1.11 Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dreetz

#### Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.02.2022

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Dreetz ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Schutzgebiet aufzuheben.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der zu Dreetz gehörenden Waldsiedlung. Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flur 1, 2 und 13 der Gemarkung Dreetz ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 07. März 2022**  
**bis einschließlich 07. April 2022**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Einsicht erfolgt aufgrund der Corona-Maßnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden.

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin**  
**Neustädter Straße 14**

**16816 Neuruppin**  
**[umweltamt@opr.de](mailto:umweltamt@opr.de)**

**Tel.: 03391 6886759**

**im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Raum 364**

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

#### Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Gewerbegebiet Nord 21 16845 Neustadt (Dosse)

Montag – Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten während des genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz Ruppin unter:

<https://www.ostprignitz-ruppin.de/Informationen/Öffentliche-Bekanntmachungen/Öffentlichkeitsbeteiligung/> veröffentlicht.

#### Vom 07. März 2022 bis einschließlich 21. April 2022

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück enthalten.

#### Am 10. Mai 2022 um 13 Uhr

findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin im Raum 233 eine öffentliche mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dreetz statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

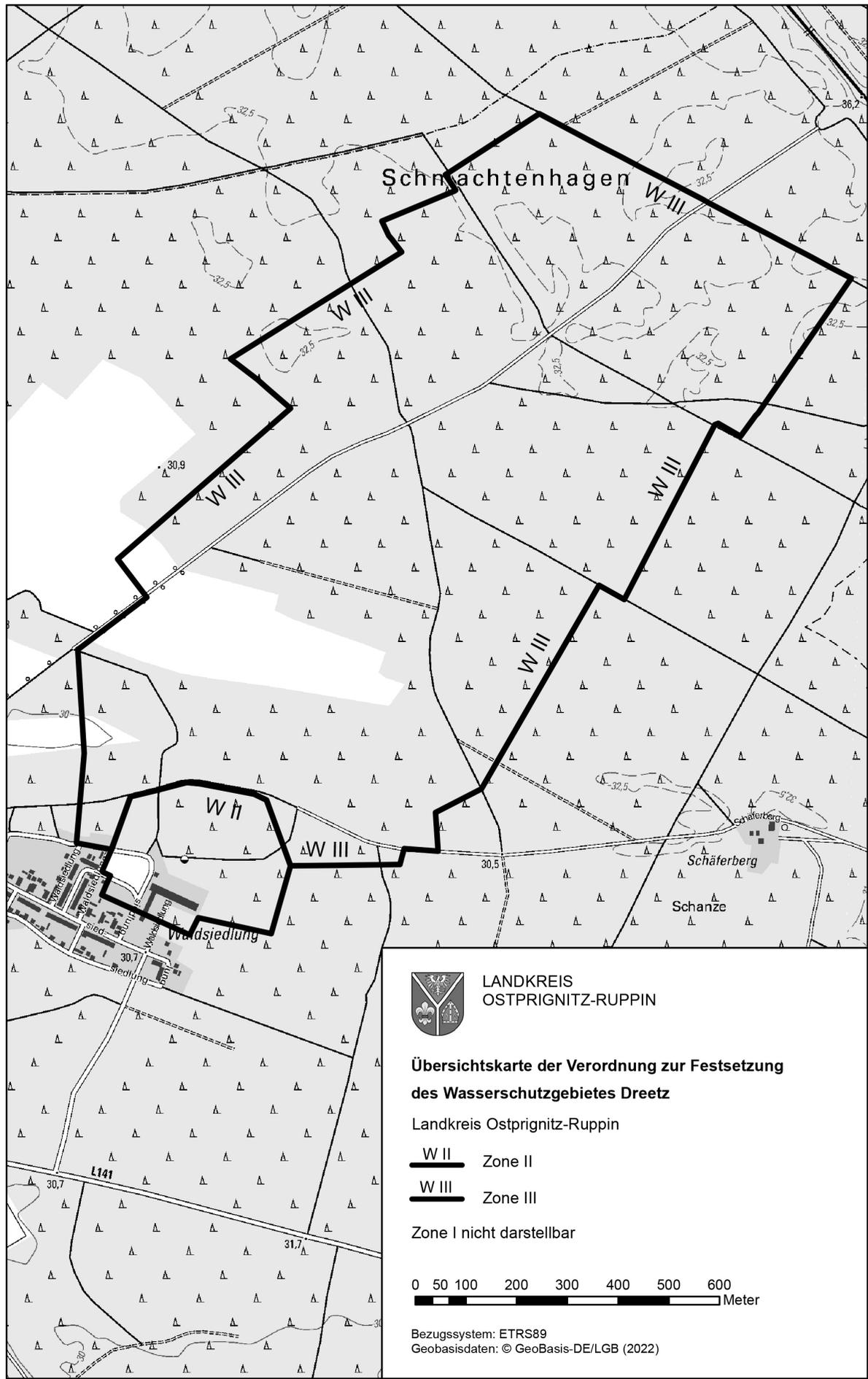
An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

**Übersichtskarte: siehe nebenstehend**

**1. Bekanntmachungen**

Übersichtskarte

Anlage 3



## 1. Bekanntmachungen

### 1.12 Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dabergotz

#### Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.02.2022

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Dabergotz ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Schutzgebiet aufzuheben.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich nördlich von Dabergotz. Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Dabergotz sowie der Flur 1 der Gemarkung Kränzlin ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 07. März 2022**  
**bis einschließlich 07. April 2022**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Einsicht erfolgt aufgrund der Corona-Maßnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden.

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin**  
**Neustädter Straße 14**

**16816 Neuruppin**  
**[umweltamt@opr.de](mailto:umweltamt@opr.de)**

**Tel.: 03391 6886759**

**im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Raum 364**

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

**Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**  
**Gartenstraße 1A**  
**16833 Fehrbellin**

Montag – Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 15:00 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten während des genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz Ruppin unter:

<https://www.ostprignitz-ruppin.de/Informationen/Öffentliche-Bekanntmachungen/Öffentlichkeitsbeteiligung/> veröffentlicht.

#### **Vom 07. März 2022 bis einschließlich 21. April 2022**

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück enthalten.

#### **Am 10. Mai 2022 um 13 Uhr**

findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin im Raum 233 eine öffentliche mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dabergotz statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

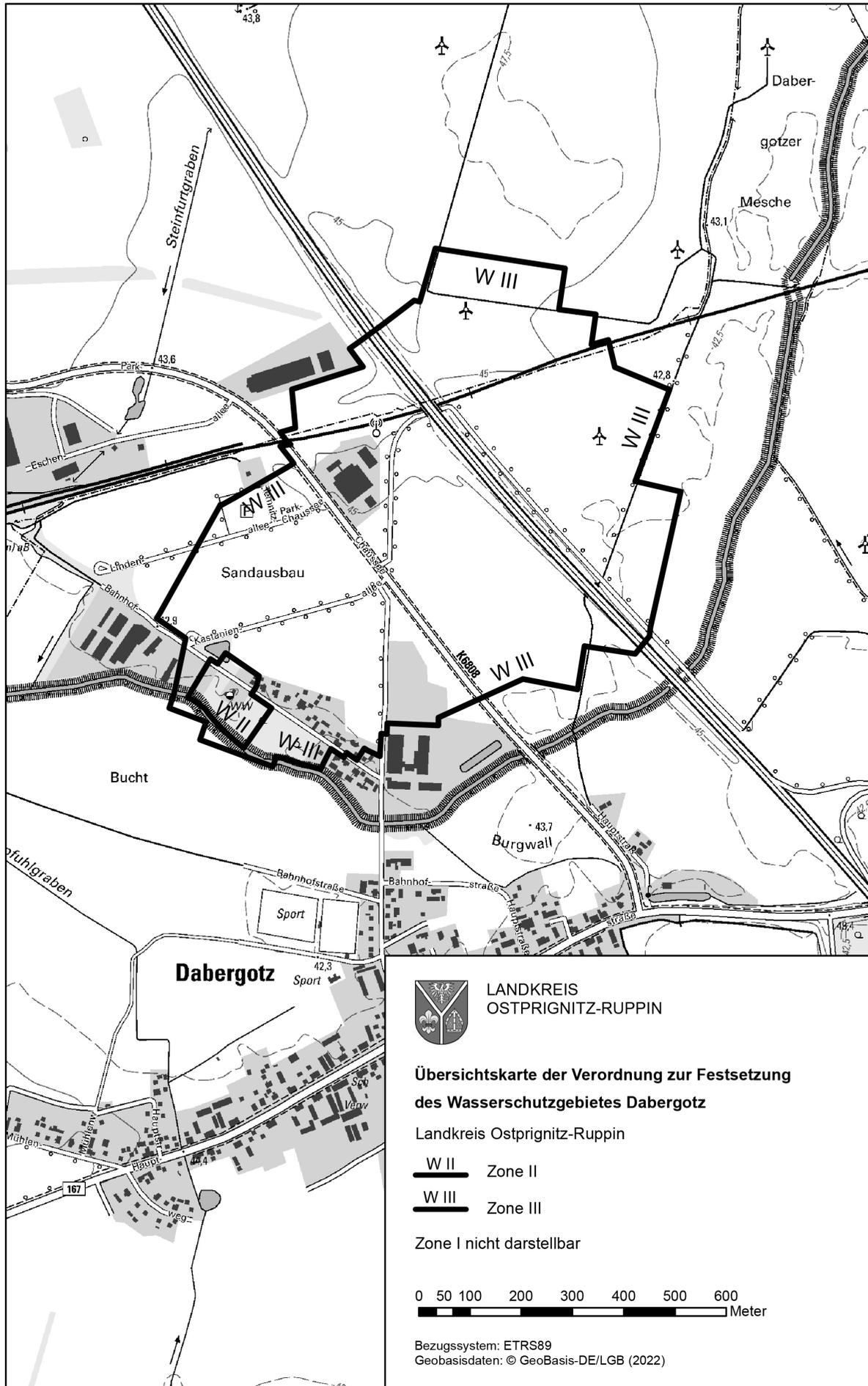
An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

**Übersichtskarte: siehe nebenstehend**

**1. Bekanntmachungen**

Übersichtskarte

Anlage 3



## 2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

### 2.1

### Wirtschaftsplan 2022

#### Bekanntmachungsanordnung

des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftsplanes 2022

Der Wirtschaftsplan 2022 des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2022 wurde vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 07.03.2022 bis 25.03.2022 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt (Dosse), den 11.01.2022

Hacke  
Verbandsvorsteherin

#### Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"

##### 1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 24.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

##### 1. Es betragen

<b>1.1</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	<b>6.112.481 €</b>
	die Aufwendungen	<b>6.109.563 €</b>
	der Jahresgewinn	<b>2.918 €</b>
	der Jahresverlust	<b>0 €</b>
<b>1.2</b>	<b>im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<b>0 €</b>
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<b>0 €</b>
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>

##### 2. Es werden festgesetzt

<b>2.1</b>	<b>Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>1.000.000 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf</b>	<b>0 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Die Verbandsumlage</b>	<b>0 €</b>

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	<b>0 €</b>
b) Dreetz	<b>0 €</b>
c) Gumtow (für den OT Döllen)	<b>0 €</b>
e) Kyritz	<b>0 €</b>
f) Neustadt(Dosse)	<b>0 €</b>
g) Sieversdorf-Hohenofen	<b>0 €</b>
h) Stüdenitz-Schönermark	<b>0 €</b>
i) Wusterhausen/Dosse	<b>0 €</b>
j) Zernitz-Lohm	<b>0 €</b>

Neustadt(Dosse), den 26.11.2021



Siegel

Claudia Hacke  
Verbandsvorsteherin

## 2. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

### 2.2

### Jahresabschluss 2020

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 07.03.2022 bis 25.03.2022 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat am 20.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ stellt den Jahresabschluss 2020 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Brandenburgischen Revisionsgesellschaft GmbH Potsdam fest.

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 auf einen Jahresgewinn in Höhe von 99.139,36 EUR (Trinkwasser -49.960,85 EUR; Schmutzwasser +149.100,21 EUR).

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage des Bestätigungsvermerkes der Brandenburgischen Revisionsgesellschaft GmbH die Entlastung des Vorstandes und der Verbandsvorsteherin für das Wirtschaftsjahr 2020.

*Neustadt (Dosse), den 11.01.2022*

*Hacke*  
*Verbandsvorsteherin*

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

## 3.1 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen

#### - Trinkwassergebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme sei-

ner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.

- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.
- (5) Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Netto:	58,32 €
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	62,40 €

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt die Grundgebühr je Wohnungseinheit und Jahr:

Netto:	58,32 €
Brutto incl. 5 % Umsatzsteuer:	61,24 €

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

#### Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Netto	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Brutto incl. 7% Ust	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Brutto incl. 5% Ust 01.07.2020-31.12.2020
Qn 2,5	Q3 4	1	120,00 €	128,40 €	126,00 €
Qn 6	Q3 10	2,5	300,00 €	321,00 €	315,00 €
Qn 10	Q3 16	4	480,00 €	513,60 €	504,00 €
Qn 15	Q3 25	6,25	750,00 €	802,50 €	787,50 €
Qn 40	Q3 63	15,75	1.890,00 €	2.022,30 €	1.984,50 €
Qn 60	Q3 100	25	3.000,00 €	3.210,00 €	3.150,00 €

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen i. Wasserzähler ermittelt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Netto: 2,05 € / m<sup>3</sup>  
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer: 2,19 € / m<sup>3</sup>

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt die Verbrauchsgebühr:

Netto: 2,05 € / m<sup>3</sup>  
Brutto incl. 5 % Umsatzsteuer: 2,15 € / m<sup>3</sup>

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:

Netto: 186,91 €  
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer: 200,00 €

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt der Mietpreis:

Netto: 186,91 €  
Brutto incl. 5 % Umsatzsteuer: 196,25 €

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von

250,00 € zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entnahme von Trinkwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Trinkwasser erstmals entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Entnahme auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

#### § 5 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unver-

züglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
  3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

*Siegel*

Lindow, den 15.02.2022

*Freitag*  
Verbandsvorsteherin

*Hollin*  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

**3.2 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016**

**- Trinkwassergebührensatzung 2016 -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Geltungszeitraum

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz genannten Gebiet die zentrale Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.
- (5) Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

**Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG**

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Netto	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Brutto incl. 7% Ust
Qn 2,5	Q3 4	1	55,18 €	59,04 €
Qn 6	Q3 10	2,5	137,95 €	147,61 €
Qn 10	Q3 16	4	220,72 €	236,17 €
Qn 15	Q3 25	6,25	344,87 €	369,01 €
Qn 40	Q3 63	15,75	869,09 €	929,93 €
Qn 60	Q3 100	25	1.379,50 €	1.476,06 €

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Netto:	1,35 € / m <sup>3</sup>
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	1,44 € / m <sup>3</sup>

- (5) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:

Netto:	186,91 €
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	200,00 €

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 4 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von

250,00 € zu hinterlegen.

- (6) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
  - die Wassersperrung des Hausanschlusses
  - die Drosselung des Hausanschlusses
  - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
  - den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
  - die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entnahme von Trinkwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Trinkwasser erstmals entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Entnahme auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen

oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

#### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
  3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

#### § 11 Geltungszeitraum

Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Lindow, den 15.02.2022

*Siegel*

*Freitag*  
Verbandsvorsteherin

*Hollin*  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

**3.3 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf**

**- Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg-**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.

- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.
- (5) Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sind mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Netto:	58,32 €
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	62,40 €

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt die Grundgebühr je Wohnungseinheit und Jahr:

Netto:	58,32 €
Brutto incl. 5 % Umsatzsteuer:	61,24 €

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

**Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG**

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Netto	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Brutto incl. 7% Ust	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr Brutto incl. 5% Ust 01.07.2020-31.12.2020
Qn 2,5	Q3 4	1	120,00 €	128,40 €	126,00 €
Qn 6	Q3 10	2,5	300,00 €	321,00 €	315,00 €
Qn 10	Q3 16	4	480,00 €	513,60 €	504,00 €
Qn 15	Q3 25	6,25	750,00 €	802,50 €	787,50 €
Qn 40	Q3 63	15,75	1.890,00 €	2.022,30 €	1.984,50 €
Qn 60	Q3 100	25	3.000,00 €	3.210,00 €	3.150,00 €

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Wasserzähler ermittelt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Netto:	2,00 € / m <sup>3</sup>
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	2,14 € / m <sup>3</sup>

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt die Verbrauchsgebühr:

Netto:	2,00 € / m <sup>3</sup>
Brutto incl. 5 % Umsatzsteuer:	2,10 € / m <sup>3</sup>

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Gebührenpflichtigen vermietet. Der Mietpreis beträgt:

Netto:	186,91 €
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	200,00 €

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt der Mietpreis:

Netto:	186,91 €
Brutto incl. 5 % Umsatzsteuer:	196,25 €

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entnahme von Trinkwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Trinkwasser erstmals entnommen wird.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Entnahme auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

#### § 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

*Siegel*

*Lindow, den 15.02.2022*

*Freitag*  
*Verbandsvorsteherin*

*Hollin*  
*Vorsitzender der Verbandsversammlung*

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

## 3.4 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf

### - Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg-

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührensatzungspflicht
- § 4 Gebührensatzungspflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Ei-

ner Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Brutto: 73,00 € / Jahr

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden oder verfügt das Grundstück daneben über eine private Wasserversorgungsanlage, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

#### Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr Brutto
Qn 2,5	Q3 4	1	157,00 €
Qn 6	Q3 10	2,5	392,50 €
Qn 10	Q3 16	4	628,00 €
Qn 15	Q3 25	6,25	981,25 €
Qn 40	Q3 63	15,75	2.472,75 €
Qn 60	Q3 100	25	3.925,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.
- (4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.
- (10) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

Brutto: 3,93 € / m<sup>3</sup>

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen

oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren
1. erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,

5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lindow, den 15.02.2022

Siegel

Freitag

Verbandsvorsteherin

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

## 3.5 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen

### - Schmutzwassergebührensatzung -

#### § 1 Allgemeines

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GK-GBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

(1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.

(2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen,

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

i. Brutto: 73,00 € / Jahr

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden oder verfügt das Grundstück daneben über eine private Wasserversorgungsanlage, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

#### Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr Brutto
Qn 2,5	Q3 4	1	157,00 €
Qn 6	Q3 10	2,5	392,50 €
Qn 10	Q3 16	4	628,00 €
Qn 15	Q3 25	6,25	981,25 €
Qn 40	Q3 63	15,75	2.472,75 €
Qn 60	Q3 100	25	3.925,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.
- (4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.

- (10) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

Brutto: 4,35 € / m³

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Be-

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

stellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als

auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
  3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lindow, den 15.02.2022

Siegel

Freitag  
Verbandsvorsteherin

Hollin  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

**3.6 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016**

**- Schmutzwassergebührensatzung 2016 -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GK-GBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Geltungszeitraum

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für

den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden oder verfügt das Grundstück daneben über eine private Wasserversorgungsanlage, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

**Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG**

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr Brutto
Qn 2,5	Q3 4	1	55,18 €
Qn 6	Q3 10	2,5	137,95 €
Qn 10	Q3 16	4	220,72 €
Qn 15	Q3 25	6,25	344,88 €
Qn 40	Q3 63	15,75	869,09 €
Qn 60	Q3 100	25	1.379,50 €

- (2) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler

### 3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Abwasserverband erbracht werden.
- (8) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

Brutto: 2,92 € / m<sup>3</sup>.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebühren-

pflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Abwasserverband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,

**3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

**§ 11 Geltungszeitraum**

Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Lindow, den 15.02.2022

Siegel

Freitag  
Verbandsvorsteherin

Hollin  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2022 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 36) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

### Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2021 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an) und unbeachtlich einmaliger Sonderregelungen zum Erlass von Sondernutzungsgebühren.

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2022 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

*Schwochow*  
Bürgermeister

## 4.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 10 „Südöstlicher Weinbergsring“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 02.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 10 „Südöstlicher Weinbergsring“ beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,8 ha. Es befindet sich in der Gemarkung Flecken Zechlin und umfasst in der Flur 21 die Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, teillw. 20, 28, teilw. 187/4, 178/5 und teilw. 180. Der Geltungsbereich ist dargestellt.

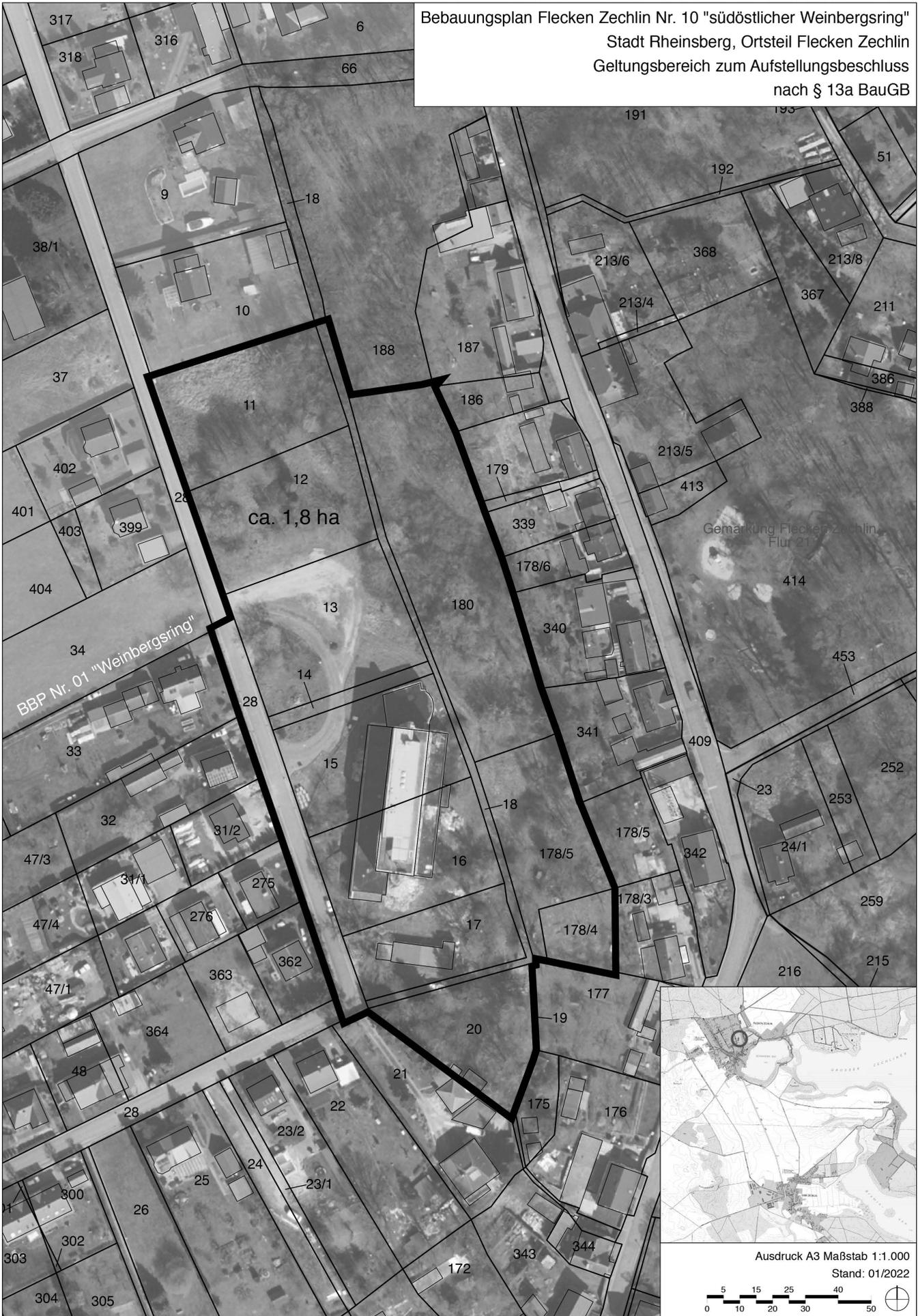
Planungsziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

*Rheinsberg, 03.02.2022*

*Frank-Rudi Schwowchow*  
Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

### 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg



**4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg****4.3 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB**

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 02.02.2022 den Beschluss über die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 10 „südöstlicher Weinbergsring“ gefasst. Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Flecken Zechlin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 10 „Südöstlicher Weinbergsring“ in Kraft.

Datum: 03.02.2022

Frank-Rudi Schwowchow  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre**  
**in der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Flecken Zechlin**  
**im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 10**  
**„Südöstlicher Weinbergsring“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 02.02.2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 02.02.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 10 „Südöstlicher Weinbergsring“. Die Veränderungssperre wird zur Sicherung der Planung für den Planbereich erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Flecken Zechlin: Flur 21: 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 tw., 20, 28 tw., 178/4, 178/5 tw., 180 und ist identisch mit dem Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 10 „Südöstlicher Weinbergsring“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

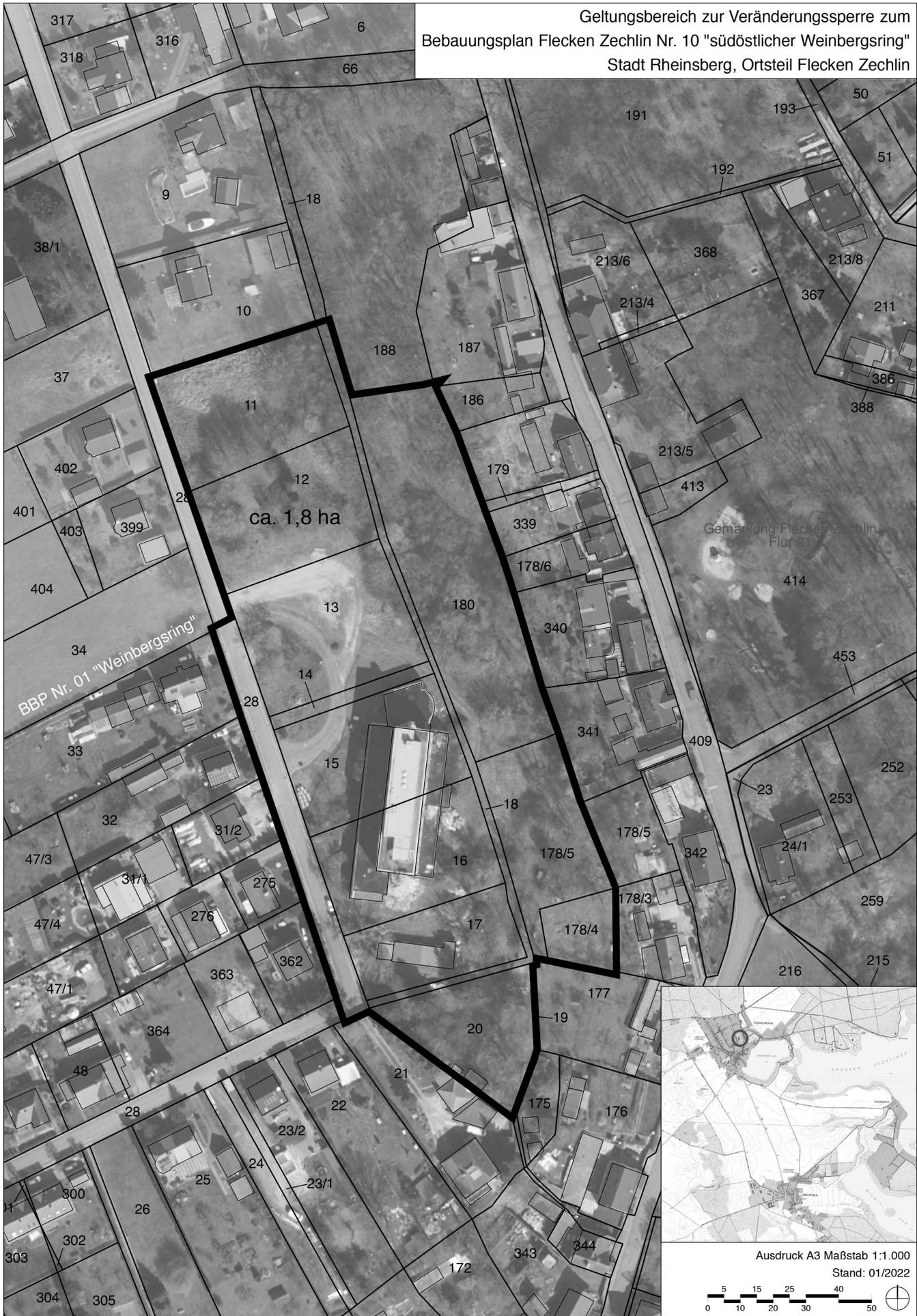
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Bekanntmachung - außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 10 „Südöstlicher Weinbergsring“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Datum: 03.02.2022

Frank-Rudi Schwowchow  
Bürgermeister

### 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg





**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung,  
der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus  
und kann im Internet unter der Adresse:  
[www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Informationen > Öffentliche Bekanntmachungen > Amtsblatt Ostprignitz-Ruppin  
eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal  
E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)

